





27
44

Von Gottes Gnaden, Friederich,
Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg,
auch Engern und Westphalen, Land- Graf in Thüringen,
Marggraf zu Meissen, Gefürsteter Graf zu Henne-
berg, Graf zu der Mark und Ravensberg,
Herr zu Ravenstein und Donna, &c.

Süßen hiermit zu wissen, demnach bey denen Uns nach-
gefesten Collegiis so wohl, als sonst vielfältig wahr-
zunehmen gewesen, daß unter denen Notariis publi-
cis Caesaris sich viele befinden, welche ihr Amt
theils aus Unwissenheit, theils auch aus Maliz;
auf eine unerlaubte Art gemißbrauchet, und unschlechte oder un-
richtige instrumenta gefertigt, oder auch gar in solche Handlungen
sich eingemischet, und solcher Befugnisse sich angemasset, wozu sie
doch durch ihr Notariat in keine Wege autorisiret sind, wie denn die
Erfahrung lehret, daß zum öfttern so gar illiterati oder doch zu de-
nen einem Notario zukommenden Geschäften inhabile, wie auch sol-
che Personen, von deren Treue und Redlichkeit man in keine Wege
versichert gewesen, bloß um eines geringen Geldes und schändten Ge-
winnstes wegen zu Notarien creiret worden; Wir aber dergleichen
ärgerlichen und dem publico höchstnachtheiligen Unwesen länger
nachzusehen nicht gemeynet sind; Als verordnen Wir Krafft dieses,
daß hinführo niemanden in hiesigen Fürstenthum und Landen das
Notariat oder einigen Actum vermöge desselben zu exerciren nach-
gelassen seyn soll, wosferne er nicht von Unserer Fürstl. Regierung
teniret, und nach gefertigten ein und andern Specimine, auch einge-
zogener genauer Erkundigung von seinem Lebens-Wandel und ver-
muthlichen Redlichkeit bey derselben immatriculiret, und ihm zu sei-
ner legitimation ein Decret darüber ausgefertigt worden, als wo-
zu sich auch diejenigen, welche bereits bishero das Notariat exerci-
ret, und solches ferner zu continuiren gedencken, anzumelden haben.

Es

Es sollen demnach nach Verlauff Zwener Monathe von Zeit der Publication dieses Mandats an, alle andere von Notariis, welche sich auf vorbesagte masse nicht qualificiret, gefertigte Zeugen-Verhöre, Testamente, vidimus, Possessions-Ergreifungen, und alle andere instrumente und unternommene Handlungen, null, nichtig und ungültig seyn, welches jedoch auf die ausserhalb Unserer hiesigen Landen ausgeübte Notariats-Handlungen und gefertigte instrumente in keine Wege zu erstrecken, sondern sich deren in denen Gerichten zu gebrauchen vor wie nach zugelassen bleibet.

Es wird auch Unsere Landes-Regierung keinen Notarium immatriculiren, welcher nicht in hiesigen Landen sich mit wesentlicher Wohnung aufhält, oder wenigstens sich anheimsig macht wegen seiner Notariats-Berichtungen sich jederzeit vor derselben persönlich zu stellen, und deswegen Red- und Antwort zu geben.

Wornach sich zu achten. Urfundlich haben Wir dieses Mandat wissentlich und wohlbedächtig ausfertigen und mit Unserm Canzley-Secret bedrucken lassen. Datum Friedenstein, den 24. Novembr. 1750.

Friederich, S. z. S.



53

Vol 1367 B

4°

KD 18

ULB Halle
006 209 505



3





27
44

Von Gottes Gnaden, **Friederich**,
Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg,
auch Engern und Westphalen, Land- Graf in Thüringen,
Gefürsteter Graf zu Henne-
Marck und Ravensberg,
Stein und Donna, &c.



en, demnach bey denen Uns nach-
so wohl, als sonst vielfältig wahr-
daß unter denen Notariis publi-
viele befinden, welche ihr Amt
enheit, theils auch aus Maliz,
brauchet, und unschickliche oder un-
oder auch gar in solche Handlungen
befugnisse sich angemasset, wozu sie
Wege autorisiret sind, wie denn die
ern so gar illicerati oder doch zu de-
n Geschäften inhabile, wie auch sol-
und Redlichkeit man in keine Wege
ß geringen Geldes und schänden Ge-
eiret worden; Wir aber dergleichen
höchnachtheiligen Unwesen länger
Als verordnen Wir Kraft dieses,
igen Fürstenthum und Landen das
ermöge desselben zu exerciren nach-
acht von Unserer Fürstl. Regierung
und andern Specimine, auch einge-
von seinem Lebens-Wandel und ver-
den immatriculiret, und ihm zu sei-
rüber ausgefertiget worden, als wo-
ereits bishero das Notariat exerci-
uiren gedencfen, anzumelden haben.

Es

